

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Mai 2012

Nr. 2012/931

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2011

Feststellung über das Zustandekommen der zwölften Änderung: Krankentaggeldversicherung, Einbau 13. Monatslohn

1. Ausgangslage

Arbeitnehmende des Kantons Solothurn, welche krank geschrieben sind, erhalten gemäss § 174 GAV im ersten Jahr ihrer krankheitsbedingten Abwesenheit 100% Lohn. Dauert die Krankheit länger, so setzt gemäss § 177 GAV das Krankentaggeld ein, welches 70% des im letzten Monat der Anstellung ausgerichteten Lohnes beträgt. Da im Lohnsystem des Kantons Solothurn der 13. Monatslohn nicht anteilmässig monatlich, sondern jährlich jeweils im Dezember zur Auszahlung gelangt, bedeutet dies in der Praxis, dass der Anteil des 13. Monatslohnes in dieser Berechnung nicht miteinbezogen ist.

Arbeitnehmende, welche in den Genuss eines Krankentaggeldes kommen, haben heute somit lediglich Anspruch auf 70% eines Dreizehntels des bisherigen Jahresgehalts. Die finanzielle Einbusse bei Anspruch auf Krankentaggeld umfasst damit nebst 30% eines normalen Monatslohnes auch noch den 13. Monatslohn.

Da alle Arbeitnehmenden gemäss § 135 GAV Anspruch auf einen 13. Monatslohn haben, bildet dieser einen festen Lohnbestandteil. Konsequenterweise muss er auch bei der Berechnung des Anspruchs auf Krankentaggeld einbezogen werden. Das Krankentaggeld, welches nach Ablauf der 12-monatigen Lohnfortzahlung ausgerichtet wird, soll neu 70% des Monatslohnes *inkl. Anteil 13. Monatslohn* betragen. Im Gegenzug soll neu die Krankentaggeldprämie auch vom 13. Monatslohn in Abzug gebracht werden.

2. Beschluss der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

An verschiedenen Sitzungen (22. Februar 2011 und 3. Mai 2011) hat die GAVKO die nachfolgende Änderung des GAV beschlossen.

3. Zustimmung des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat der nachfolgenden Änderung des GAV am 3. April 2012 (RRB Nr. 2012/728) zugestimmt.

4. Zustimmung der Personalverbände

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das erforderliche verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der zwölften Änderung

RRB Nr. 2012/931 vom 8. Mai 2012

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

Stellt fest, dass die von der GAVKO an den Sitzungen vom 22. Februar 2011 und 3. Mai 2011 einvernehmlich beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen sind:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 177 Absatz 1 lautet neu:

¹Nach Ablauf der Lohnfortzahlung nach § 174 GAV haben unbefristet angestellte Arbeitnehmende während 12 Monaten Anspruch auf ein Krankentaggeld in der Höhe von 70 Prozent eines Zwölftels des im letzten Jahr der Anstellung ausgerichteten Bruttolohnes ohne Leistungsbonus; § 174 Absatz 3 GAV ist anwendbar. Leistungen der Invalidenversicherung, der Kantonalen Pensionskasse Solothurn und anderer Pensionskassen sind anzurechnen.

II.

Die Änderung tritt rückwirkend am 1. Januar 2012 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 126.3.

Verteiler

Personalamt (5)

Departemente

Staatskanzlei

Solothurner Spitäler AG (6)

Dienststellen (95, Versand durch Personalamt)

Gerichtsverwaltung

Pensionskasse

GAVKO (14, Versand durch das Personalamt)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)

Einwohnergemeinden (125, Versand durch Staatskanzlei)

Amtsblatt

GS, BGS